

288/AB XXI.GP

Zahl: 4400/365 - II/10/00

Die Abgeordneten Anton HEINZL und Genossen haben am 26. 01. 2000 unter der Nummer 313/J betreffend kriminalpolizeiliche Ermittlungen zur Gasexplosion eines Wohnhauses in Wilhelmsburg/NÖ an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet.

Bevor ich auf Fragen im Einzelnen eingehe, halte ich es für notwendig, auf folgendes hinzuweisen:

Die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit gegenständlichem Ermittlungskomplex wurden von der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich im Dienste der Strafrechtspflege im Auftrag sowie unter Leitung und Verantwortung der Justizbehörden durchgeführt.

Seitens der Kriminaltechnischen Zentralstelle meines Ministeriums wurde lediglich die Befunderhebung am Tatort durchgeführt und das Ergebnis im Auftrag des Gerichtes an die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich übermittelt.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die am 2.12.1999 während Arbeiten an der Blitzschutzanlage beschädigte Gaszuleitung zum Haus Conrad Lester Hof Block 4, Stiege 1, wurde von Fachleuten der EVN repariert. Als Vorsichtsmaßnahme wurden die Bewohner des gesamten Blockes 4 gegen 16.10 Uhr im Einvernehmen zwischen EVN und örtlicher Gendarmerie evakuiert.

Das Verhalten der Überprüfungsorgane der EVN wurde bei den kriminalpolizeilichen Ermittlungen festgehalten; ob ihre Vorgangsweise richtig oder falsch war, wird das Gericht zu klären haben. Offenkundige Fehler waren nicht zu erkennen.

Zu Frage 2:

Die Bezirkshauptmannschaft war zu diesem Zeitpunkt mit dem Gasgebirch in Wilhelmsburg nicht befasst. Nach durchgeführter Reparatur (17.50 Uhr) erfolgte seitens der EVN - Fachleute die Mitteilung an die örtliche Gendarmerie, dass die Evakuierung aufgehoben werden kann. Die Bewohner durften somit ab diesem Zeitpunkt wieder ihre Wohnungen betreten.

Zu Frage 3:

Um 18.30 Uhr kam es zur Explosion im Block 4, Stiege 1. Die Ursache dürfte eine hohe Gaskonzentration im Bereich des Kellers und in Wohnungen gewesen sein. Diesbezüglich sind die Voruntersuchungen der Staatsanwaltschaft bzw. des Landesgerichtes St. Pölten noch nicht abgeschlossen (Gutachten sind noch ausständig). Die Beurteilung, ob alle Sicherheitsregeln eingehalten wurden, liegt im Zuständigkeitsbereich des Gerichtes.

Zu Frage 4:

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen haben sich primär auf das strafrechtlich relevante Verhalten jener Personen bezogen, die beim gegenständlichen Gasgebren und dessen Behebung beschäftigt waren. Die Frage, ob dabei das niederösterreichische Gassicherheitsgesetz eingehalten worden ist, wird ebenfalls erst von den Justizbehörden beantwortet werden können, wenn die beauftragten Sachverständigengutachten vorliegen.